

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2028

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2028



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Rahmengesetz Sozialhilfe

Worum es uns geht

Der Nationalrat wird am 20. September 2012 die Motion für ein Koordinations- und Rahmengesetz Sozialhilfe (12.3013) behandeln. Der Motionstext lautet: «Der Bundesrat wird beauftragt, analog zum ATSG ein schlankes Rahmengesetz für Sozialhilfe vorzulegen.»

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats hat am 2. Februar 2012 mit 16 zu 6 Stimmen die Motion für ein Koordinations- und Rahmengesetz Sozialhilfe verabschiedet. Breite Unterstützung erhielt das Anliegen von der Linken, CVP, GLP, EVP und der FDP. Dagegen ausgesprochen haben sich die SVP und die BDP. Der Vorstoss wird aktiv unterstützt von der SKOS, der Städteinitiative und dem Arbeitgeberverband.

Die Forderung nach einem Rahmengesetz erhob die SKOS erstmals bei ihrer Gründung vor über 105 Jahren. Die SKOS unterstützt ein Rahmengesetz Sozialhilfe aus folgenden Gründen:

Die Sozialhilfe als zentraler Pfeiler der Sozialen Sicherung

Die Soziale Sicherheit wird im Wesentlichen über die Sozialversicherungen sowie bedarfsabhängige Leistungen gewährleistet. Als sogenanntes letztes Netz entwickelt sich die Sozialhilfe, welche nach dem Bedarfsdeckungsprinzip ausgestaltet ist, zunehmend zu einem komplementären Leistungsbe- reich zur Schliessung der Lücken in der sozialen Sicherung. Während die Sozialversicherungen Ri- siken wie Alter, Invalidität, Tod oder Krankheit absichern, springt die Sozialhilfe bei sozialen Risiken ein, die in den letzten Jahren für viele Menschen zugenommen haben und angesichts der wirtschaftli- chen und gesellschaftlichen Entwicklungen auch künftig kaum abnehmen dürften.

Die Sozialhilfe kommt einer subsidiären Grundsicherung gleich¹, die im Notfall den Existenzbedarf gewährleistet. Um mit den anderen Leistungssystemen als Partnerin verbindlich zusammenarbeiten und um einheitliche Parameter zur Existenzsicherung schaffen zu können, braucht es einen gesetz- lichen Rahmen auf Bundesebene.

¹ Wolffers Felix (1994). Braucht es für die Sozialhilfe eine bundesrechtliche Regelung? In: Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge. Heft 2. 1994, Bern

Koordination mit den anderen Teilsystemen der Sozialen Sicherung

Die bessere Abstimmung der Sozialwerke aufeinander ist national zu regeln. Ein Rahmengesetz Sozialhilfe muss die Koordination der verschiedenen Systeme der sozialen Sicherung sowie die Harmonisierung mit weiteren bedarfsabhängigen Leistungen gewährleisten, wie beispielsweise mit der Alimentenbevorschussung, Ausbildungsbeiträgen oder Ergänzungsleistungen für Familien. Allfällige Bestrebungen zu einem weiterführenden Koordinationsgesetz zur Existenzsicherung werden damit nicht tangiert. Vielmehr wird ein wichtiges Element der Existenzsicherung vorab gesetzlich geregelt.

Harmonisierung der Standards für die Existenzsicherung

Die Sozialhilfe liegt in kantonaler Hoheit.² Etliche Kantone delegieren den Vollzug teilweise oder ganz an die Gemeinden. Die Praxis unterscheidet sich deshalb in mancher Hinsicht erheblich - sowohl in Bezug auf die Höhe der Unterstützungsleistungen und Ausgestaltung von weiterführenden Integrationshilfen als auch in Verfahrensfragen, Organisation und Finanzierung.

Ein Rahmengesetz Sozialhilfe schafft vergleichbare Standards mit Aussagen zu Zielen, Grundsätzen, Anspruchsberechtigung und Voraussetzungen der Sozialhilfe, Definition des Existenzminimums, Rechten und Pflichten der Sozialhilfebeziehenden sowie zu verallgemeinerbaren Verfahrensfragen, Rechtsmitteln, Organisation und Kontrolle.

Regelung der Zuständigkeiten

Die Kompetenz der Kantone für die Sozialhilfe und damit die geltende verfassungsmässige Ordnung wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Regelungen der Zuständigkeiten analog dem heutigen Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) sind in ein neues Rahmengesetz Sozialhilfe überzuführen und den Koordinationsbedürfnissen anzupassen. Dem Bund soll inskünftig eine Steuerungs- und Koordinationsfunktion zukommen.

Gesellschaftliche Integration als verbindliche Zielsetzung

Die Sozialhilfe hat neben der Existenzsicherung einen breiten gesellschaftlichen Integrationsauftrag. Wie bei verschiedenen Sozialversicherungen auch hat die Integration in den letzten beiden Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Die finanzielle, arbeitsmarktliche, soziale, gesundheitliche und bildungsbezogene Inklusion muss deshalb verbindlich festgelegt sein, sowohl für die Sozialhilfebeziehenden als auch für die Leistungsträger. Ein Rahmengesetz Sozialhilfe legt die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage.

Organisatorische Standards und Verfahrensvorschriften

Grundlegende Aspekte der Organisation und Verfahren in der Sozialhilfe wie Fragen der Rechtsmittel, Auflagen und Sanktionen ebenso wie die Grösse und Führung von Sozialdiensten sind festzulegen. Professionelle Strukturen sind unabdingbare Voraussetzung für eine effiziente und effektive Sozialhilfe.

² Die Bundesverfassung bezeichnet lediglich das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) und regelt die Zuständigkeit (Art. 115 BV), welche im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) konkretisiert wird.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Das neue Rahmengesetz Sozialhilfe muss eine verbindliche Grundlage schaffen für die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ). Erst wenn die Sozialhilfe auch national verankert ist, sind die strukturellen Voraussetzungen für verbindliche Zusammenarbeitsformen vorhanden. Dies haben die praktischen Erfahrungen mit der Interinstitutionellen Zusammenarbeit der letzten zehn Jahre deutlich gemacht.

Datenschutz, Verwandtenunterstützung und Rückerstattungspflicht

Fragen des Datenschutzes und der Persönlichkeitssphäre sind gesetzlich zu regeln. Normen, die die Verwandtenunterstützung bzw. die Rückerstattungspflicht betreffen, sind zu vereinheitlichen oder allenfalls aufzuheben.

Die SKOS-Studien zum frei verfügbaren Einkommen³ zeigen noch immer bedeutende interkantonale Unterschiede bei der Existenzsicherung und den frei verfügbaren Einkommen, was in diesem Bereich auf erhebliche Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit hinweist. Trotz Harmonisierungsbestrebungen etwa durch die SKOS-Richtlinien bleiben diese weiter bestehen. Es ist breit anerkannt, dass diese Unterschiede in einem Sozialstaat und für die Betroffenen problematisch sind. Zunehmende Mobilität und die Entwicklung von Lebensräumen über Kantonsgrenzen hinweg rechtfertigen die grossen Unterschiede nicht mehr.

Mit dem Bundesgesetz Sozialhilfe soll demnach ein Rahmen geschaffen werden, der die Sozialhilfe als zentralen Pfeiler der sozialen Sicherheit klar positioniert und die Effizienz der Sozialhilfe steigert. Es legt die Basis für die minimale erforderliche Koordination zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen der Sozialen Sicherheit. Es ist uns bewusst, dass die Frage nach der Verfassungsgrundlage für ein Rahmengesetz Sozialhilfe zurzeit noch offen ist.

September 2012

³ Knapfer Caroline, Pfister Natalie, Bieri Oliver (2007). Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz. SKOS und Interface, Bern und Luzern

Knapfer Caroline, Bieri Oliver (2007). Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz. SKOS und Interface, Bern und Luzern

Wyss Kurt, Knapfer Caroline (2004). Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz. SKOS, Bern